



Betreff:

öffentlich

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatum	17.11.2015
	Eingang 922:	17.11.2015
	4/475	

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
02.12.2015		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die erhöhten Erträge aus den Parkgebühren sind bereits in den Haushaltsplänen der Jahre 2015 und 2016 berücksichtigt. Die Neufassung der Gebührenordnung führt zu keiner Ertragssteigerung über den Planansatz hinaus.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Änderung der Parkgebührenordnung vom 22.05.2012 (11/SVV/0642) erfolgt auf der Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses 14/SVV/1170 zur Weiterentwicklung des Parkraumkonzeptes Innenstadt vom 04.03.2015 sowie den Beschlüssen zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016 (14/SVV/1088) und dem Zukunftsprogramm 2019 (14/SVV/1090). Mit dem Zukunftsprogramm hat die Stadtverordnetenversammlung die Maßnahme GB4-04 "Steigerung des Gebührenaufkommens aus der Parkraumbewirtschaftung" beschlossen. In Umsetzung des vorliegenden Beschlusses ergibt sich eine Steigerung des Gebührenaufkommens. Die hier erwarteten Mehrerträge werden für die Straßenunterhaltung eingesetzt und kommen so den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute. So werden mit diesen Mitteln u.a. Gefahrenabwehrmaßnahmen wie z. B. Schulwegsicherung und Barrierefreiheit für Behinderte im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt.

Die Begründung des Beschlusstextes (14/SVV/1170), wonach die leichte Anhebung der Parkgebühren zwar zu kleinräumigen Verbesserungen der Parksituation geführt habe, aber noch nicht genüge, um die Gesamtparksituation nachhaltig zu ordnen, wird durch die Ergebnisse der daraufhin veranlassten Prüfung im Rahmen der Evaluation zur Parkraumbewirtschaftung bestätigt.

In der Auswertung der Evaluierung zeigt sich, dass die Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung und die Anhebung der Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum zur besseren Auslastung der innerstädtischen Parkhäuser und Tiefgaragen geführt und damit zur gewünschten Verlagerung des ruhenden Verkehrs von der Straße in die Parksammelanlagen beigetragen haben. Beim Rückgang der Parkraumauslastung im öffentlichen Straßenraum sind jedoch starke räumliche Differenzen festzustellen, wobei deutliche Unterschiede zwischen den schwächer ausgelasteten innenstadtnahen Parkbereichen und den nach wie vor hoch ausgelasteten zentralen Lagen der Innenstadt bestehen (Abb. Anhang 1).

Um eine bessere Verteilung der Parkraumnachfrage auf die unterschiedlich hoch ausgelasteten Parkbereiche zu erzielen und den noch immer hohen Parkdruck in den zentralen Innenstadtlagen zu reduzieren, ist eine weitere tarifliche Differenzierung der Gebührenbereiche erforderlich. Dementsprechend soll eine Trennung der bestehenden innerstädtischen Tarifzone (Parkzone 1) in eine äußere und eine innere Tarifzone vorgenommen werden. Für die innere Tarifzone ist dabei eine Anhebung der Parkgebühren um 0,50 € je Stunde vorgesehen (Abb. Anhang 2).

Den Untersuchungsergebnissen folgend, erstreckt sich die neue zentrale Parkgebührenzone 1 auf den hoch ausgelasteten Bereich zwischen Hegelallee, Kurfürstenstraße, Hebbelstraße, Charlottenstraße und Schopenhauerstraße. Die neue Parkgebührenzone 2 umfasst den Rest der bisherigen Parkgebührenzone 1. Die bisherige Parkgebührenzone 2 wird zur neuen Parkgebührenzone 3, wobei sich keine räumlichen Änderungen ergeben.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Parkgebührenordnung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5460000 Bezeichnung: Parkeinrichtungen.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	2.809.294	3.387.600	3.386.900	3.388.200	3.388.900	3.386.500	16.938.100
Ertrag neu	2.809.294	3.387.600	3.386.900	3.388.200	3.388.900	3.386.500	16.938.100
Aufwand laut Plan	471.266	498.500	504.600	512.400	523.100	521.700	2.560.300
Aufwand neu	471.266	498.500	504.600	512.400	523.100	521.700	2.560.300
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	2.338.028	2.889.100	2.882.300	2.875.800	2.865.800	2.864.800	14.377.800
Saldo Ergebnishaushalt neu	2.338.028	2.889.100	2.882.300	2.875.800	2.865.800	2.864.800	14.377.800
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Erträge

Der Haushaltsplan und das Zukunftsprogramm sehen eine Ertragssteigerung in Höhe von etwa 400 TEUR pro Jahr im Ertragskonto 5460000.4321000 vor. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung über die Parkgebührenordnung. Die geplanten Erträge können erst nach Inkrafttreten der überarbeiteten Gebührenordnung erzielt werden.

Plan 2015-2019: 3.300 TEUR je Jahr.

Ist 2014: 2.790 TEUR

Aufwendungen

Die Kosten für die Umstellung der Automaten auf den neuen Gebührentarif mit ca. 10 TEUR können voraussichtlich aus dem geplanten Aufwandsansatz im Deckungskreis 4318 Parkeinrichtungen finanziert werden und führen zu keinem Mehrbedarf über den Planansatz hinaus.

Plan 2015-2017: 388 TEUR

Plan 2018-2019: 398 TEUR

Ist 2014: 471 TEUR (bis 7/2014 inkl. Parkplatz Babelsberger Str.)

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

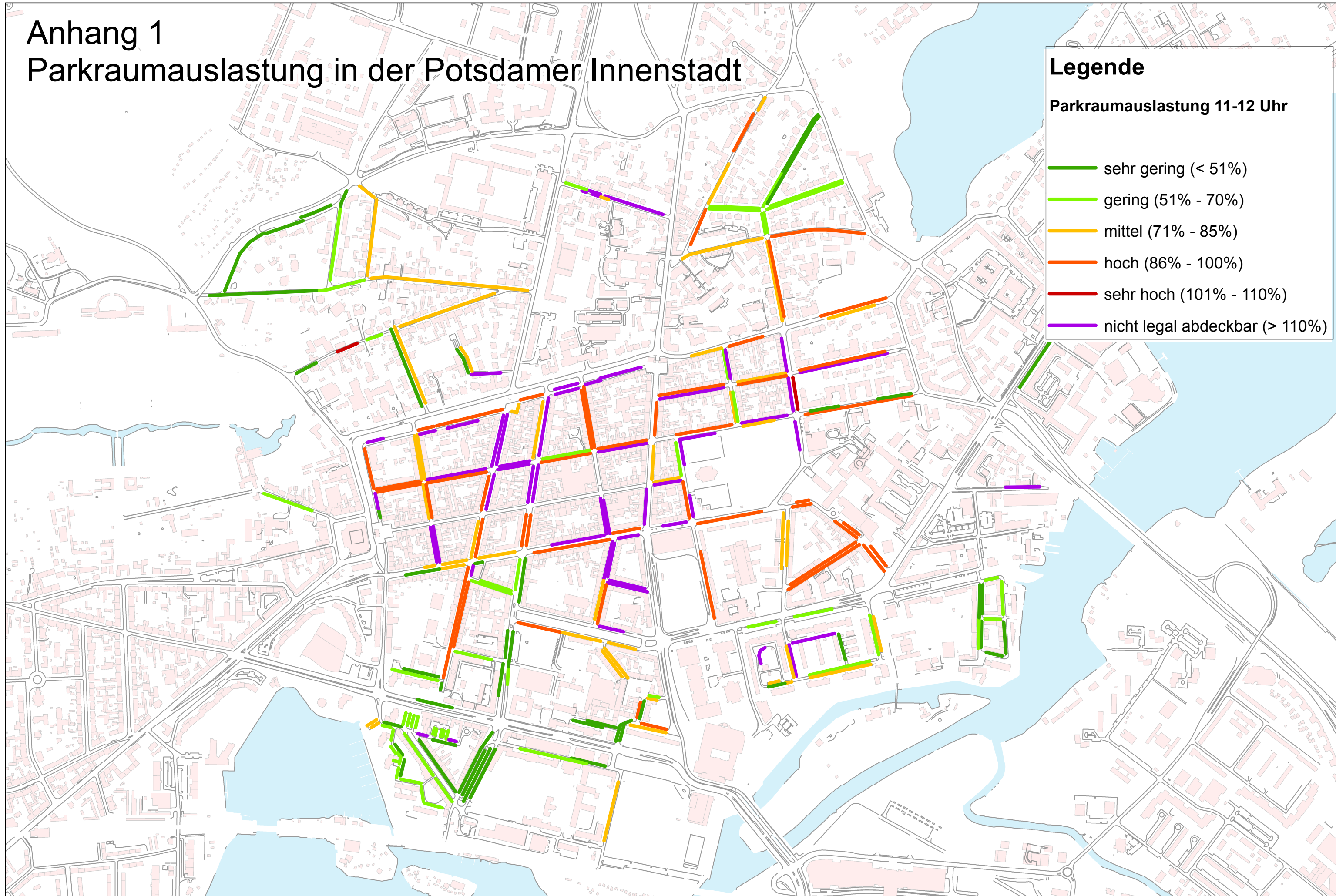
Anhang 1

Parkraumauslastung in der Potsdamer Innenstadt

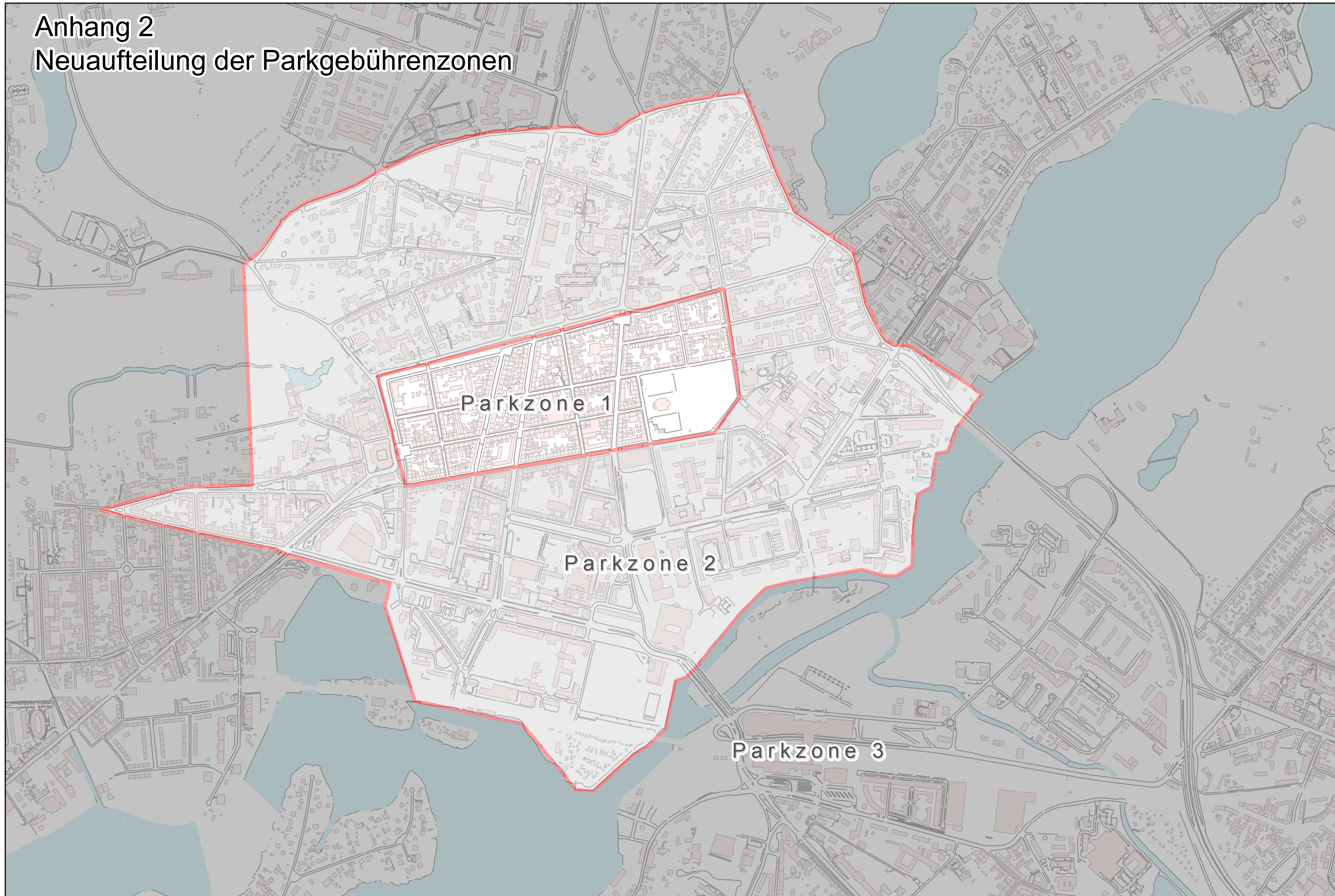
Legende

Parkraumauslastung 11-12 Uhr

- sehr gering (< 51%)
- gering (51% - 70%)
- mittel (71% - 85%)
- hoch (86% - 100%)
- sehr hoch (101% - 110%)
- nicht legal abdeckbar (> 110%)



Anhang 2 Neuaufteilung der Parkgebührenzonen



Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom ...2015 (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ...2015 die Änderung der Parkgebührenordnung in der Fassung vom 22.05.2012 wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

- § 6 Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748)
- § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S.646)

1. Grundsätze

- 1.1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2. Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme entrichtet werden.

2. Parkzonen

Die nachfolgend genannten Straßen bzw. -abschnitte sind Bestandteil der jeweiligen Parkzone. Die Parkzonen sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

2.1. Parkzone 1

Die Parkzone 1 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

Im Norden: Hegelallee, Kurfürstenstraße (Friedrich-Ebert-Straße bis Hebbelstraße)
Im Osten: Hebbelstraße (Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße)
Im Süden: Charlottenstraße (Hebbelstraße bis Schopenhauerstraße)
Im Westen: Schopenhauerstraße (Charlottenstraße bis Hegelallee)

2.2. Parkzone 2

Die Parkzone 2 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

Im Norden: Voltaireweg, Reiterweg, Alleestraße
Im Osten: Am Neuen Garten, Behlertstraße, Humboldtbrücke
Im Süden: Havelufer (ab Humboldtbrücke, über Alte Fahrt und Hinzenberg zur Neustädter Havelbucht), Breite Straße (Schopenhauerstraße bis Zeppelinstraße), Feuerbachstraße
Im Westen: Lennéstraße, Grenze Park Sanssouci bis Voltaireweg

2.3. Parkzone 3

Die Parkzone 3 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

- Im Norden: Amundsenstraße
- Im Osten: Ufer Jungfernsee, Havelufer, Glienicker Brücke, Ufer Griebnitzsee, Hiroshimaplatz, August-Bebel-Straße, Wetzlarer Straße (Großbeerenstraße bis Nuthestraße)
- Im Süden: Nuthestraße (Wetzlarer Str. bis Horstweg), Horstweg, Waldstr. (über Ravensberge, Michendorfer Chaussee, Hermannswerder und Havel), Am Luftschiffhafen
- Im Westen: Am Luftschiffhafen, Forststraße, Am Wildpark, Am Neuen Palais, Amundsenstraße

3. Parkgebühren

3.1 Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 1:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	2,00 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.2 Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 2:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	1,50 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.3 Parkzone 3

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 3:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	1,00 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.4 Gekennzeichnete Busparkplätze

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	3,00 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 3,00 EUR.

4. In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 22.05.2012 (veröffentlicht am 30.05.2012) außer Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom2015
(Parkgebührenordnung)

Parkgebührenzonen

